

Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG (Screening) zum Projekt:

Barrierefreier Umbau Haltestelle Pöhlenweg (auf der Ludenbergerstraße)

1. Merkmale des Vorhabens: Projektkriterien

(zunächst unabhängig vom vorgesehenen Standort)

Kriterien	knappe Aussagen dazu	* + -
1.1 Größe des Vorhabens (Bodennutzung)	Fläche: _____ + > 1ha - < 1ha Höhe: _____ + > 10m - < 10m Untergeschosse: ____ + > 6m - < 6m versiegelte Fläche: + > 0,5 ha - < 0,5 ha	- - - -
1.2 Nutzung der Schutzgüter Wasser und Landschaft	GW-Nutzung/Einl. + ja - nein Oberflächengewässer Landschaftsbild: + ja - nein	- -
1.3 Abfallerzeugung (fester Abfall)	Hausmüll/hausmüllähn. Gewerbeabf.: - andere Abfälle/insb. Sonderabfall: +	-
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen im Plangebiet oder der Umgebung	Lärm: (Gewerbe, Hauptverkehrsstraßen, Bahnanlagen, Sportanlagen, Fluglärm) * / + ja / - nein Schwingungen (Erschütterungen und Körperschall von Gewerbe, Bahnanlagen ...): + ja / - nein Luft/Gerüche: Gewerbe/Industrie + ja / - nein	* + -
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	BImSchG-Anlage + ja - nein	-
sonstige erhebliche Merkmale des Projektes mit Bezug zu den Schutzgütern einschl. ihrer Wechselwirkungen	Im Bereich der Straßenbahngleise befinden sich Fahrdrähte. In direkter Nähe solcher Verkehrsstrecken treten allerdings nur geringe elektromagnetische Felder auf.	-
Kumulierung mit anderen Projekten	+ ja / - nein	-

2. Standort des Projektes: Standortkriterien (ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich)

Kriterien	knappe Aussagen dazu	* + -
2.1 Nutzungskriterien: bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für		
Siedlung	+ ja / - nein	-
Erholung (lt. GOP I rheinverbunden 2014)	Kernbereiche * Randbereiche + nein -	-
land-, forst-, und fischerei- wirtschaftliche Nutzungen	+ ja / - nein	-
sonstige wirtschaftliche Nutzungen (Gewerbe/ Industrie/Einzelhandel)	+ ja / - nein	-
sonstige öffentliche Nutzungen (Sportanlage / BfG-Fläche)	+ ja / - nein	-
Verkehr	+ ja / - nein	+
Ver- und Entsorgung	+ ja / - nein	-
sonstige Nutzungen	+ ja / - nein	-
Kriterien	knappe Aussagen dazu	* + -
2.2 Qualitätskriterien: Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit		
Grundwasser (WSZ IIIa / IIIb)	+ ja / - nein	-
Oberflächenwasser (Überschwemmungsgebiete HQ 100, HQ extrem)	* ja / - nein	-
Boden (laut Bodenfunktionskarte)	Vorrangfläche * Vorbehaltsfläche + keine Einstufung -	-
Klima (laut Planungshinweiskarte der Klimaanalyse 2020)	Luftaustausch * Ausgleichsräume + Auswirkung unwahrscheinlich -	-

Stadtklima in Lasträumen (laut Planungshinweiskarte der Klimaanalyse 2020)	offensichtliche Auswirkung (Riegel, großflächige Versiegelung, ...) + Auswirkung unwahrscheinlich (begrünte Dächer, pos. Grünbilanz, ...) -	-
Arten- und Biotopschutz (laut Biotoptypenkarte und GOP I)	Kernflächen * Pufferflächen/Verbundkorridor + keine Einstufung -	-
Altlasten	Altablagerung (AA) oder Altstandort (AS) + ja / - nein	-
<i>Kriterien</i>	<i>knappe Aussagen dazu</i>	<i>* + -</i>
2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgen- der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zuge- wiesenen Schutzes		
a) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogel- schutzgebiete gem. § 33 BNatSchG nach Bekanntmachung im Bundesan- zeiger (FFH, Natura 2000)	* ja / - nein	-
b) Naturschutzgebiete und einstweilig sichergestellte NSG nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 48 LNatSchG NRW (außerhalb von lit a)	* ja / - nein	-
c) Landschaftsschutzgebiete und einstweilig sichergestellte LSG nach § 22 BNatSchG i.V.m. §§ 7 und 48 LNatSchG NRW (außerhalb von lit. a)	* ja / - nein	-
d) gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 LNatSchG NRW (außerhalb von lit.a + b)	* ja / - nein	-
e) Gebiete, in denen die Umwelt- qualitätsnormen der Gemeinschafts- vorschriften bereits überschritten sind: z.B. Luftreinhalteplan der Stadt Düsseldorf	+ ja / - nein	+
f) Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (soweit in amtlichen Listen oder Karten verzeichnet)	+ ja / - nein	-
g) Waldgebiete außerhalb von lit. a-e	+ ja / - nein	-

h) nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume oder Sträucher in erheblichem Umfang bezogen auf den Bestand im Projektgebiet	+ ja / - nein	+
2.4 sonstige ökologische Empfindlichkeit des Gebietes	+ ja / - nein	-

3. Summarische Auswertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Projektkriterien			Standortkriterien									sonstige ökologische Empfindlichkeit		
			Nutzungskriterien			Qualitätskriterien			Schutzkriterien					
*	+	-	*	+	-	*	+	-	*	+	-	*	+	-
1	1	11	0	1	7	0	0	7	0	2	6	0	0	1
Summe			*									1		
			+									4		
			-									32		

- * UVP-Pflicht erscheint aufgrund dieses Kriteriums gegeben
- + deutet auf UVP-Pflicht hin, wenn auch weitere Bereiche betroffen sind
- kein Hinweis auf UVP-Pflicht

Auswertung: i.d.R. ist bei einer *-Bewertung oder bei 5-10 +-Bewertungen von einer UVP-Pflicht auszugehen

Anmerkung:

Die Ermittlung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt erfolgte unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

4. Berücksichtigung des offensichtlichen Ausschlusses von Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 5 UVPG

Es wurden schalltechnische Untersuchungen (IBU Essen März 2021) für das Plangebiet durchgeführt. Die aktuelle Lageänderung der Gleise wirkt sich in Form einer Pegeländerung (i.S. der Erhöhung von max. 0,8 dB(A) Tags und 0.8 dB(A) Nachts) dergestalt auf die Lärmemissionen aus, dass Ansprüche auf weitergehenden Schallschutz gem. 16. Bundesimmissionsschutzverordnung ausgelöst werden.

Es wurden weiterhin schwingungstechnische Untersuchungen durchgeführt (IBU Essen Februar 2021). Es wird dargelegt, dass die mit dem Umbau des nördlichen Gleises (stadteinwärts) einhergehenden Veränderungen der Gleislagen zu gering sind {< 3 dB(A)}, um relevante Veränderung der Schwingungen herbeizuführen.

Dennoch ist wegen der Nähe der Wohnbebauung und der beengten Straßenverhältnisse die Verwendung einer elastischen Schienenrillenlagerung vorgesehen.

In den Gutachten werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die zu einer Reduzierung oder zu einem Ausgleich der Auswirkungen führen werden, so dass sowohl bau- als auch betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch auftreten und verbleiben werden.

Das Screening gibt Hinweise darauf, dass baubedingt nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Mensch sowie Natur und Landschaft auftreten.

Betriebsbedingt kann davon ausgegangen werden, dass keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten.

Einschlägige Vorschriften zum Schutz vor ungewollten oder unbeabsichtigten Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (Lärm- und Staubminderung, Schutz vorhandener Bäume etc.) sind einzuhalten und werden durch den Auftraggeber überwacht.

Für die während der Baumaßnahmen anfallenden (Sonder-)Abfälle werden die durch das Umweltamt überwachten Entsorgungswege eingehalten.

5. Zusammenfassende Darstellung

In der aufgrund Anlage 1, Nr. 14.11 UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich Auswirkungen am Wesentlichen auf die Schutzgüter Menschen (Lärm) und Natur und Landschaft (Ver- und Entsigelung am Waldsaum).

Nach Abschluss der geplanten Arbeiten inkl. der Maßnahmen zum verbesserten Schallschutz ist von einer unveränderten Belastungssituation für die Schutzgüter auszugehen.

Eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG insbesondere unter Berücksichtigung des § 7 UVPG ist geboten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Reinhard Streckmann

